

## **Initiativantrag**

### **der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz und das Oö. Jagdgesetz geändert werden**

Mit dieser Sammelnovelle werden Anpassungen verschiedenster Art im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich des Jagdrechts) vorgenommen.

Zu den einzelnen Punkten dieses Gesetzentwurfs wird ausgeführt:

#### **1. Zu Art. I (Änderung des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes):**

Mit der Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz-Novelle 2015 wurden die Strafbestimmungen um einen weiteren Tatbestand ergänzt und ein dem Schutz der Landwirtschaft dienendes verwaltungsstrafrechtlich sanktioniertes Betretungsverbot für Stallungen vorgesehen. Dieser Tatbestand dient einerseits der Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der im öffentlichen Interesse gelegenen landwirtschaftlichen Betriebsführung und andererseits der Ermöglichung der Beseitigung von Missständen. Den Erfahrungen der Verwaltungspraxis entsprechend soll nunmehr der gesetzliche Strafraum angepasst werden.

#### **2. Zu Art. II (Änderung des Oö. Jagdgesetzes):**

Die Änderung des Oö. Jagdgesetzes zielt darauf ab, dass in jenen Fällen mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 48 Abs. 2 oder Abweichungen von den mit Verordnung der Landesregierung festgelegten Schonzeiten für einzelne jagdbare Tierarten zugelassen werden können, in denen es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen jagdbaren Tierart nicht beeinträchtigt wird, und damit die Durchführung langwieriger, aufwendiger und kostenintensiver Behördenverfahren nicht mehr erforderlich ist. Durch die Einfügung einer Verordnungsermächtigung soll der Landesregierung die Möglichkeit gegeben werden, in bestimmten Situationen und unter strengen Voraussetzungen Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen per Verordnung zu erlauben. Die Grundlage für derartige

Verordnungen muss aber jedenfalls ausreichend fachlich fundiert sein, um den jeweiligen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

**3. Zu Art. III (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz und das Oö. Jagdgesetz geändert werden, beschließen.**

Linz, am 18. November 2021

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Dörfel, Rathgeb, Oberlehner, Aspalter, Kirchmayr, Froschauer, Ecker**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Mahr**

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz und  
das Oö. Jagdgesetz geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes**

Das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 79/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

*Im § 13 werden im Abs. 3 das Zitat „Abs. 1 Z 3 und 4“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 3, 4 und 8“ und im Abs. 4 das Zitat „Abs. 1 Z 5 bis 8“ durch das Zitat „Abs. 1 Z 5 bis 7“ ersetzt.*

**Artikel II**

**Änderung des Oö. Jagdgesetzes**

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 46/2021, wird wie folgt geändert:

*Dem § 48 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Die Landesregierung kann - sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt - mit Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 2 oder Abweichungen von den mit Verordnung der Landesregierung festgelegten Schonzeiten für einzelne jagdbare Tierarten zulassen, wenn dies aus einem der im Abs. 3 lit. a bis e genannten Gründe erforderlich und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zweckmäßig ist und die Population der betreffenden jagdbaren Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung bzw. Abweichung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Für den Inhalt einer solchen Verordnung ist Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.“

### **Artikel III**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.